

Badeordnung der Stadt Zug vom 7. Juni 1988 ¹⁾

	1
Geltungsbereich	Diese Badeordnung regelt den Badebetrieb in den Badeplätzen entlang dem Zugersee auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug. Sie umfasst als Badeplätze: <ul style="list-style-type: none">– die öffentlichen Badeanstalten– die öffentlichen Badeanlagen– weitere zum Baden freigegebene Uferpartien Öffentliche Badeanstalten werden ganz oder teilweise beaufsichtigt, öffentliche Badeanlagen und zum Baden freigegebene Uferpartien werden nicht beaufsichtigt.

	2
	2.1
Allgemeine Badevorschriften	Es ist verboten, in den öffentlichen Seeanlagen, bei Anlegestellen von Kursschiffen, in gekennzeichneten Naturschutzzonen, Schilfbeständen und in Uferzonen mit signalisiertem Badeverbot zu baden.

¹⁾ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 145.12 vom 21. Februar 2012

2.2

Innerhalb der vom Stadtrat zum Baden freigegebenen Badeanstalten, Badeanlagen und Uferpartien ist alles zu unterlassen, was Ordnung, Sicherheit und gute Sitten stören könnte.

So ist ausdrücklich verboten:

- a) das Aus- und Ankleiden ausserhalb der Badeplätze,
- b) das nackte Aufhalten an den Badeplätzen und das Nacktbaden (vgl. Ergänzung S. 4),
- c) das Betreten von Privatliegenschaften,
- d) das Anschwimmen von Schiffen,
- e) das Belästigen anderer Personen durch Anspritzen, Laufenlassen von Radios und anderen Musikapparaten, Herumrennen auf den Ruhewiesen und unanständiges Betragen,
- f) das Fotografieren von Personen ohne deren Zustimmung,
- g) die Verunreinigung der Badeplätze,
- h) das Beschädigen von Anlageteilen,
- i) das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren.

3

3.1

Besondere Badevorschriften
- Öffentliche Badeanstalten

Beginn und Ende der Badezeit sowie andere Anzeigen über die Benützung der öffentlichen Badevorschrift werden im Amtsblatt publiziert.

Beginn und Ende der Badezeit sowie die Öffnungszeiten der öffentlichen Badeanstalt werden vom Polizeiamt festgelegt.

Bei ungünstiger Witterung kann der Betrieb eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.

3.2

Mit ansteckenden Krankheiten oder Ausschlag behaftete Personen dürfen die Badeanstalt nicht benützen.

3.3

Die Badegäste und Besucher der Badeanstalten haben sich den Weisungen der Bademeister und des Aufsichtspersonals zu unterziehen. Die Bademeister und das Aufsichtspersonal sind verpflichtet, zuwiderhandelnde oder sich unanständig benehmende Personen wegzuweisen und gegebenenfalls anzuzeigen.

3.4

Die Eintritts- und Benutzergebühr für Kabinen und Kästchen legt der Stadtrat fest.

3.5¹⁾

In den Badeanlagen Seeliken und Siehbach der Stadt Zug dürfen keine alkoholischen Getränke konsumiert werden. Verboten ist auch das Mitbringen von alkoholischen Getränken.

Eine Ausnahme vom Alkoholverbot gilt für die Gastwirtschaftsbetriebe Seeliken sowie Siehbach und die dort verkauften Getränke.

Die Zuger Polizei sowie die von der Stadt Zug beauftragten Sicherheits- und Kontrollorgane sind ermächtigt, mitgebrachte alkoholische Getränke einzuziehen und zu vernichten.

4

Zivilrechtliche Haftung	Für Beschädigungen oder Verunreinigungen ist voller Ersatz zu leisten; für Minderjährige haften die Eltern oder gesetzlichen Vertreter.
-------------------------	---

5

Strafbestimmungen	Zuwiderhandlungen gegen diese Badeordnung oder gegen die Weisungen der Bademeister und des Aufsichtspersonals werden nach § 8 des Polizeistrafgesetzes geahndet.
-------------------	--

¹⁾ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 812.11 vom 23. August 2011, in Kraft seit 23. August 2011

Diese Badeordnung tritt sofort in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen über das Badewesen entlang dem Zugerseeufer auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug werden aufgehoben, insbesondere

- die Badeordnung für den öffentlichen Badeplatz Brüggli und den Campingplatz vom 12.4.1954;
- die allgemeine Badeordnung der Stadt Zug vom 1.2.1960;
- die Badeordnung des öffentlichen Badeplatzes Siehbach vom 3.6.1955 bzw. 28.5.1969

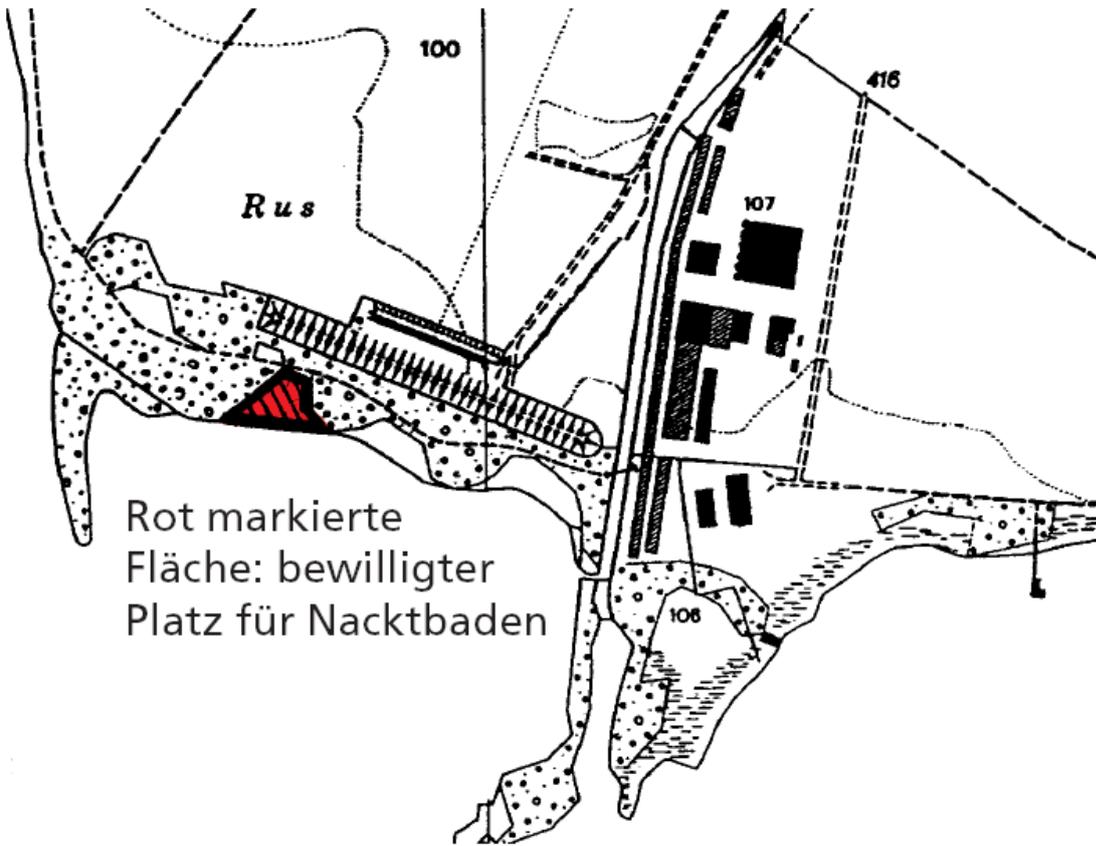
Zug, 7. Juni 1988
Der Stadtrat von Zug

Badeplätze im Choller¹⁾ **Ergänzung der Badeordnung**

Die Badeordnung der Stadt Zug vom 7. Juni 1988 wird wie folgt ergänzt:

Die drei Buchten beim Badeplatz Choller, Äussere Runs, sind gemäss der Verfügung der Baudirektion des Kantons Zug vom 27. Juni 1985 zum Baden frei gegeben. Das Nacktbaden ist nur in der westlichen Badebucht gestattet. Der Aufenthalt von Nacktbadenden auf dem Fussweg und der weiteren Umgebung ist nicht erlaubt.

¹⁾ Änderung vom 21. Februar 2012, in Kraft seit 21. Februar 2012



Rot markierte
Fläche: bewilligter
Platz für Nacktbaden